

Satzung Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V.

Präambel

Das Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V. bezeugt mit seinem Dienst Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift.

Es nimmt sich im Besonderen der bedrängten und in Not lebenden Menschen an, indem der Bedürftigere den Vorrang vor dem weniger Bedürftigen haben soll.

Die in dieser Satzung verwendete Sprachform gilt jeweils für Frauen und Männer.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nun den Namen " Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V." (im Nachfolgenden „Verein" genannt). Der bisherige Name des Vereins „Evangelisch-Freikirchliches Sozialwerk Hannover e.V.", wird durch den neuen Namen ersetzt. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
2. Das Diakoniewerk Kirchröder Turm hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Es ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover im Registerblatt 2158 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein will gemäß der Zielsetzung der Evangelisch-Freikirchlichen Gesamtgemeinde Hannover K.d.ö.R. (EFG-H) seine Aufgaben erfüllen.
2. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. oder Mitglied in einem anderen Verband der freien Wohlfahrtspflege.
3. Der Verein kann Mitglied im Verband Freikirchlicher Diakoniewerke und somit dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Sitz in Berlin angeschlossen sein.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege, hilfsbedürftiger Personen sowie der Förderung der EFG-H im Rahmen des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung (AO). Der Verein verwirklicht Diakonie durch Wort und Tat

als ganzheitlichen Dienst am Menschen, insbesondere

- 1.1. durch Kranken-, Alten-, Behinderten- und Familienhilfe, Kurzzeitpflege sowie teilstationäre oder ambulante Versorgungswerke und Tageskliniken im Sinne der §§ 53, 66 sowie § 68 Nr. 1 Buchstabe a AO;
- 1.2. im Dienst für Kinder und Jugendliche und deren Familien in Kindergärten, -tagesstätten und -heimen sowie in Einrichtungen der Jugendhilfe, für arbeits- und beschäftigungslose Jugendliche und Erwachsene, bspw. für arbeitstherapeutische Zwecke sowie für Allein-erziehende im Sinne der §§ 53, 66 AO;
- 1.3. in der Pflege, Betreuung und Aufnahme Kranker, Betagter, Behinderter, Arbeitsloser, Asylbewerber, Ausländer im Sinne des § 53 AO und anderer hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO;
- 1.4. durch Einrichtung und Führung von Seniorenwohnungen, -heimen, -pflegeheimen sowie sonstigen stationären Versorgungs- und Betreuungswerken im Sinne der §§ 53, 66 sowie § 68 AO in überwiegendem Maße für Sozialversicherte und Sozialhilfeberechtigte;
- 1.5. durch Einrichtung und Führung von Tagungs- und Ausbildungsstätten, vornehmlich für Jugendliche sowie für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter in Diakonie und Gemeindegemeinschaft;
- 1.6. durch missionarische, diakonische und soziale Dienste und Veranstaltungen im In- und Ausland mit unmittelbar kirchlich-diakonischem Bezug.
2. Der Verein unterscheidet dabei nicht nach Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Konfession, religiöser oder politischer Anschauung dessen, dem die Erfüllung einer Aufgabe zugute kommt.
3. Der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben dienen auch die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern für die verschiedenen Bereiche der Kirche und ihrer Diakonie und sonstigen sozialen Einrichtungen und Vereinen.
4. Der Verein darf auch organisatorische, wirtschaftliche und technische Dienstleistungen gegenüber Personen gleich welcher Art, die Aufgaben im Sinne der Ziffern 1.1 - 1.6 durchführen, nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO erbringen.

§ 4 Beteiligungen und Nebengeschäfte

1. In Wahrnehmung seines Zweckes, die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege, hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung der EFG-H zu wahren, zu fördern und zu vertreten, ist der Verein befugt, Unternehmen zu gründen und/oder sich an ihnen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen.
2. Der Verein kann alle Nebengeschäfte betreiben, die zur Förderung des Diakoniewerkes Kirchröder Turm e.V. geeignet sind.

3. Vorgänge nach Nr. 1 und 2 sind nur im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen sowie die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungsverträgen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beschaffung der Mittel

Die zur Aufgabenerfüllung des Vereins benötigten Mittel werden insbesondere aufgebracht durch

1. Jahresbeiträge der Mitglieder;
2. Erträge aus den Arbeiten des Vereins und dessen Vermögen;
3. Einzelspenden und Sammlungen;
4. Zuwendungen von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite (Zuschüsse, Vermächtnisse u.a.).

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben,
 - 1.1. wer einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde angehört;
 - 1.2. jede in besonderer Weise mit dem Verein zusammenarbeitende Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde. Sie wird im Verein durch eine Person vertreten.
2. Über die Aufnahme gemäß Ziffer 1.1 - 1.2 beschließt die Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat kann von den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

3. Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Jedes Mitglied soll die Höhe seines Beitrages nach seinem Leistungsvermögen bemessen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 4.1. durch Tod;
 - 4.2. durch schriftliche Erklärung an den Vorstand;
 - 4.3. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, z.B. wegen schädigenden Verhaltens gegenüber dem Verein.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein, die aus der Mitgliedschaft entstehen.

§ 8 Förderkreis

Zur wirtschaftlichen und ideellen Förderung des Vereins trägt der Förderkreis bei. Zu ihm können Einzelpersonen, Kooperationen, öffentliche oder ähnliche Institutionen gehören. Er berichtet über Förderprojekte und -maßnahmen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat und das Präsidium
3. der Vorstand.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung angemessener Vergütungen und die Erstattung angemessenen Auslagenersatzes für haupt- und nebenamtliche Dienstleistungen der Vorstandsmitglieder und der Mitarbeitenden des Vereins aufgrund von Anstellungsverträgen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Mitgliederversammlung ein. Ist er verhindert, so tritt sein Stellvertreter ein.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter unverzüglich einzuberufen, wenn nach Auffassung des Aufsichtsrates oder des Vorstandes die Belange des Vereins dies erfordern. Gleiches gilt, wenn zumindest 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist schriftlich einzuladen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor Sitzungstermin den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; ist er verhindert, so tritt sein Stellvertreter ein. Wenn auch dieser nicht verfügbar ist, beruft die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
5. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll hat den wesentlichen Ablauf der Versammlung und deren Beschlüsse zu enthalten. Es ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.
8. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Vertreter verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Mitgliedschaft gem. § 7, 2 und 4.3;
2. Entgegennahme und Annahme der Berichte des Aufsichtsrates;
3. Entlastung des Aufsichtsrates;
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes mit Jahresabschluss und Haushaltsplan;
5. Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Die allgemeine Wahlperiode beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre ist die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder neu zu wählen. Scheidet ein Wahlmitglied vorzeitig aus, kann für die verbleibende Zeit der allgemeinen Wahlperiode eine Nachwahl erfolgen. Ehemalige Vorstandsmitglieder können frühestens 4 Jahre nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit in den Aufsichtsrat gewählt werden;

6. Beschlussfassung über die Be- und Abberufung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus wenigstens sieben, höchstens fünfzehn Mitgliedern. Er setzt sich aus den durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern und aus einem Mitglied Kraft Amtes zusammen.
2. Kraft Amtes gehört ein im Einvernehmen mit dem Verein entsandter Vertreter der Evangelisch-Freikirchlichen Gesamtgemeinde Hannover K. d. ö. R. (EFG-H) dem Aufsichtsrat an. Ein Doppelmandat für gewählte Mitglieder gemäß Pkt. 1 ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für den Verein ehrenamtlich tätig, sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung aus Mitteln des Vereins. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen wird hiervon nicht berührt.
4. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen einladen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
6. Mindestens zweimal im Jahr findet eine ordentliche Aufsichtsratssitzung statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Aufsichtsratssitzung ein.
7. Eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung wird einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Mitglied des Vorstandes dessen Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragt.
8. Für Fristen und Formen der Einladung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.
10. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsratsvorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesordnung eine zweite Aufsichtsratssitzung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
11. Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind in einzelnen Ausnahmefällen im Umlaufverfahren zulässig, wenn zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

12. Über den Vorgang eines Umlaufverfahrens ist eine von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
13. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Dies gilt nicht bei Personalangelegenheiten des Vorstandes.
14. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Bestimmungen über die Protokollierung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates und des Präsidiums

1. Der Aufsichtsrat gestaltet die Ordnung des Vereins im dienlichen Zusammenwirken mit dessen anderen Organen.
2. Er ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - 2.1. Aufsicht über den Vorstand,
 - 2.2. Berufung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden aus dem Vorstand.
 - 2.3. Erstellung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - 2.4. Entgegennahme und Annahme der Berichte des Vorstands,
 - 2.5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - 2.6. Entlastung des Vorstands,
 - 2.7. Bestellung der Abschlussprüfer,
 - 2.8. Beschlussfassung über Aufnahme eines neuen oder Aufgabe eines bisherigen Tätigkeitsbereiches,
 - 2.9. Bestätigung der Leiter der Arbeitszweige
 - 2.10. Mitgliedschaften gern. § 2 Abs. 2 und 3,
 - 2.11. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - 2.12. Entsendung von Vertretern in Gesellschaftsversammlungen bei direkten Beteiligungen,
 - 2.13. Beschlussfassung über Verträge mit den Vorstandsmitgliedern. Die vergütungsrechtlichen Regelungen und Anpassungen bleiben der Beschlussentscheidung eines Personalausschusses vorbehalten, der aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters besteht.

- 2.14. Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - 2.15. Beschlussfassung über Geschäfte, Angelegenheiten oder Verbindlichkeiten in einem Volumen von mehr als 3 % (drei v.H.) der Umsatzerlöse des Vorjahres.
 - 2.16. Beschlussfassung über Grundsatzfragen sowie über Vereinbarungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gegeben ist,
 - 2.17. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, mit
 - 2.17.1. eigener Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung, 2.17.2. Vorschlägen zu Satzungsänderungen,
 - 2.18. Beschlussfassung über die Ausnahme der in § 7 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.
3. Das Präsidium wird gebildet durch die Mitglieder des Vorstandes und einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates, in der Regel durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
 4. Das Präsidium bereitet inhaltlich die Sitzungen der Organe vor.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht nunmehr aus bis zu drei dem Verein angehörigen Mitgliedern. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorständen. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind sämtliche Vorstandsmitglieder. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, vertritt dieses den Verein allein. Hat der Vorstand mehrere Mitglieder, ist der dann berufene Vorstandsvorsitzende einzelvertretungsberechtigt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Der Entwurf einer Satzungsänderung muss mit der Einladung zu der darüber beschließenden Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Der Einladung ist die Stellungnahme des Aufsichtsrates beizufügen. Sofern die anstehende Änderung nicht vom Vorstand vorgeschlagen wurde, hat dieser seine Stellungnahme beizufügen.
2. Satzungsänderungen, die die Aufgaben des Vereins betreffen, sind nur zulässig, wenn die steuerliche Unbedenklichkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt worden ist.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. § 15 Abs. 3 gilt auch für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins im Sinne § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB betreffen (insbesondere § 3 der Satzung: Zweck und Aufgaben).

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, ist die Stellungnahme des Aufsichtsrates beizufügen. Sofern die Auflösung nicht vom Vorstand vorgeschlagen wurde, ist auch dessen Stellungnahme beizufügen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Der Auflösungsbeschluss ist erst dann wirksam, wenn er in einer zweiten Mitgliederversammlung, die mindestens vier Wochen später stattfinden muss, mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakoniestiftung Kirchröder Turm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Lässt sich dies nicht verwirklichen, tritt an die Stelle der Diakoniestiftung Kirchröder Turm die Evangelisch Freikirchliche Gesamtgemeinde Hannover K.d.ö.R.

Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 17.11.2018 hat die Änderung der Satzung in § 14 (Vorstand) und § 18 (Übergangsbestimmungen) beschlossen. Der § 18 wurde ersatzlos gestrichen.

Hannover 17.11.18

aus-Peter Meyer

J. Ellert
Kühn

V. Steinberg

Frank Zehn f

F. D. ...